

BVGer D-3673/2012 vom 30. November 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3673_2012

FR: TAF D-3673/2012 du 30 novembre 2012

IT: TAF D-3673/2012 del 30 novembre 2012

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - mit einer hier nicht zutreffenden Ausnahme - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Aus diesen Bestimmungen geht die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Beschwerden gegen Verfügungen des BFM betreffend Wiedererwägungsgesuche zwar nicht explizit hervor, sie ergibt sich indessen aus dem in Lehre und Praxis anerkannten Umstand, wonach gegen negative Entscheide der Vorinstanz über Wiedererwägungsgesuche grundsätzlich diejenigen Rechtsmittel ergriffen werden können, welche gemäss Rechtsmittelordnung gegen die mit dem Wiedererwägungsgesuch angefochtene Verfügung offenstehen (vgl. dazu die weiterhin zutreffende Praxis der ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 2 a.aa).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen; sie sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Ein Anspruch auf Wiedererwägung besteht namentlich dann, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist (BVG 2010/27 E. 2.1. S. 367 ff.; vgl. EMARK 2003 Nr. 7 E. 1 S. 42 f.).

E. 3.2

Im Wiedererwägungsgesuch vom 25. April 2012 wurde unter Einreichung eines entsprechenden Bestätigungsschreibens der kubanischen Botschaft vom Mai 2012 geltend gemacht, die Beschwerdeführerin habe aufgrund ihres langen Auslandsaufenthaltes nun den Status einer Emigrantin, womit ihr und ihren Kindern eine dauerhafte Rückkehr nach Kuba verwehrt sei. Im Weiteren wurde auf Beschwerdeebene geltend gemacht, anlässlich der mündlichen Vorsprache bei der kapverdischen Botschaft vom 7. September 2010 sei der Beschwerdeführerin - wie sich aus dem eingereichten Zertifikat der kapverdischen Botschaft vom (...) ergebe - die kapverdische Staatsangehörigkeit entzogen worden, weshalb nun auch von der Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs nach Kap Verde ausgegangen werden müsse.

E. 3.3

Das BFM hielt in seinem Wiedererwägungsentscheid vom 13. Juni 2012 zu Recht fest, eine Rückkehr nach Kap Verde sei entgegen der Behauptung im Wiedererwägungsgesuch weiterhin möglich, da aufgrund des Resultats des Fingerabdruckvergleichs davon auszugehen sei, dass die Beschwerdeführerin über einen Pass und eine Identitätskarte verfüge, welche deren kapverdische Staatsangehörigkeit belege. Die ohne nachvollziehbaren Grund erstmals auf Beschwerdeebene behauptete Tatsache, anlässlich der mündlichen Vorsprache bei der kapverdischen Botschaft vom 7. September 2010 sei der Beschwerdeführerin die kapverdische Staatsangehörigkeit entzogen worden, ist als nachgeschoben und daher als nicht glaubhaft zu erachten. Auch das auf Beschwerdeebene eingereichte Zertifikat der kapverdischen Botschaft vom 15. Juni 2012 ist nicht geeignet, den behaupteten Verlust der kapverdischen Staatsangehörigkeit hinreichend zu belegen. In diesem Schreiben wird, wie vom BFM in seiner Vernehmlassung zutreffend festgehalten, lediglich die Aussage der Beschwerdeführerin, die kapverdische Staatsangehörigkeit wegen ihrer kubanischen Staatsangehörigkeit eingebüsst zu haben, bestätigt, und die Beschwerdeführerin wird darin gar als kapverdische Staatsangehörige aufgeführt. Es erscheint dabei unwesentlich, ob die Beschwerdeführerin diese Aussagen, wie vom BFM angenommen, persönlich bei der kapverdischen Botschaft oder, wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht, mit Bezug auf das behauptete Ereignis vom 7. September 2010 gemacht hat. Im Weiteren ist das Argument in der Replik, wonach eine Bestätigung des Verlustes der Staatsangehörigkeit wohl kaum leichthin und auf eigenen Wunsch von den kapverdischen Behörden ausgestellt werde, als spekulativ und daher unbehelflich zu erachten. Der Antrag der Beschwerdeführerin um Überprüfung des eingereichten Dokumentes bei der kapverdischen Botschaft ist mangels Notwendigkeit abzulehnen, da das Bundesverwaltungsgericht nicht dessen Authentizität, sondern dessen Aussagekraft in Zweifel zieht.

E. 3.4

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der angeblich am 7. September 2010 eingetretene Verlust der kapverdischen Staatsangehörigkeit bereits früher hätte als allfälliger

Wiedererwägungsgrund geltend gemacht werden müssen. Dies räumt die Beschwerdeführerin zwar in ihrer Beschwerdeschrift (S. 3) grundsätzlich ein; indessen hätte es unter diesem Gesichtspunkt nicht schon genügt, wenn das angebliche neue Faktum bereits im Wiedererwägungsgesuch vom 25. April 2012 angeführt worden wäre, sondern vielmehr wäre die Beschwerdeführerin nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gehalten gewesen, eine als Wiedererwägungsgrund angerufene Veränderung des Sachverhaltes innert vernünftiger Frist vorzubringen (vgl. dazu EMARK 2000 Nr. 5) und nicht mehr als anderthalb Jahre damit zuzuwarten. Auch aus diesem Grund ist das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgelehnt worden.

E. 3.5

Sollte die Beschwerdeführerin wie behauptet anlässlich der mündlichen Vorsprache vom 7. September 2010 erklärt haben, die kapverdische Staatsangehörigkeit nicht zu benötigen, worauf ihr diese in der Folge tatsächlich entzogen worden wäre, wäre im übrigen die vorläufige Aufnahme wegen Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs auch deshalb nicht zu verfügen, weil die Beschwerdeführerin diese durch ihr eigenes Verhalten verursacht hätte (Art. 83 Abs. 7 Bst. c des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 3.6

Den Beschwerdeführenden gelingt es somit nicht, eine wesentliche Änderung der Umstände im Sinne der wiedererwägungsrechtlichen Bestimmungen darzulegen.

E. 4

Die Beschwerdeführenden vermochten demnach nicht darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletze, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststelle oder unangemessen sei (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen die Beschwerde im Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht zum Vornherein aussichtslos erschien und von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden ausgegangen werden kann, ist das mit der Beschwerde eingereichte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.